

Kurztitel

Ökostromverordnung 2008

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 59/2008

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkrafttretensdatum gesetzt (vgl. BGBl. II Nr. 53/2009).

Text**Festsetzung der Preise für Ökostrom aus Biogas**

§ 10. (1) Als Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die unter Verwendung des Energieträgers Biogas mit rein landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen betrieben werden, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. für Anlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 100 kW 16,94 Cent/kWh;
2. für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW bis 250 kW 15,14 Cent/kWh;
3. für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 250 kW bis 500 kW 13,99 Cent/kWh;
4. für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW bis einschließlich 1 MW 12,39 Cent/kWh;
5. für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW 11,29 Cent/kWh.

(2) Bei Einsatz von anderen als rein landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen werden die in Abs. 1 festgesetzten Preise um 30% reduziert.

(3) Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen, die Biogas als Energieträger verwenden, werden nach der eingesetzten Biogasmenge anteilig entsprechend Abs. 1 oder 2, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, festgesetzt.